

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten (Baden)

zur Pflege der kommunalen

Partnerschaften

(Partnerschaftsrichtlinien)

- vom 17. März 1986 -

Beschluss dieser Richtlinie durch Gemeinderat
am 17. März 1986 mit Wirkung vom 17. März 1986
Veröffentlicht in TBR Nr. 30 vom 26. Juli 2001

1. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss
am 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien
der Gemeinde Weingarten (Baden)
zur Pflege der kommunalen
Partnerschaften
(Partnerschaftsrichtlinien)

- vom 17. März 1986 -

der Gemeinde Weingarten (Baden) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 1987 folgende Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Weingarten (Baden) Ehrenordnung – erlassen:

1. Partnerschaften

Die Gemeinde Weingarten (Baden) pflegt Städte-Partnerschaften mit der Gemeinde Liverdun in Frankreich und der Stadt Olesa de Montserrat/ Katalonien (Spanien).

2. Zweck, Ziel

Durch die Städte-Partnerschaften soll eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und ein besseres Kennenlernen der Völker im allgemeinen und der Bürger der partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im besonderen erreicht werden. Daraus soll ein wachsendes gegenseitiges Verständnis für die politischen, sozialen und soziologischen Verhältnisse sowie für die Lebensweise, die Sorgen und Nöte der Menschen in anderen Ländern erwachsen.

3. Beteiligung der Vereine und der Bevölkerung

Zur Verbreiterung und Vertiefung des Partnerschaftsgedankens ist eine starke Beteiligung der Vereine und der Bevölkerung unerlässlich. Schaffung und Pflege von Verbindungen mit Organisationen in den Partnergemeinden durch Vereine und die Bevölkerung genießen die besondere Förderung der Gemeinde.

Bei Besuchen von Vereinen und Gruppen in Weingarten (Baden) soll private Unterbringung und Verpflegung seitens der Weingartener Gastgeber Regelfall sein.

4. Partnerschaftskomitee

- (1) In der Gemeinde Weingarten wird ein Partnerschaftskomitee gegründet.
- (2) Dem Partnerschaftskomitee gehören an:
 - a) drei Gemeinderäte, die vom Gemeinderat gewählt werden,
 - b) drei Vorsitzende von Weingartener Kultur- und/oder Sportvereinen, die vom Vereinsforum gewählt werden.

Die Wahl erfolgt jeweils zu Beginn einer Gemeinderats- Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied aus dem Partnerschaftskomitee, dem Gemeinderat oder seinem Vorsitzenden-Amt aus, erfolgt Nachwahl.

- (3) Das Partnerschaftskomitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Partnerschaftskomitee aus, endet auch seine Amtszeit. In diesem Falle erfolgt Neuwahl.
- (4) Aufgabe des Partnerschaftskomitees ist:
 - a) Impulse zur Belebung der Partnerschaften zu geben und für den Partnerschaftsgedanken zu werben,
 - b) die Gemeinde und die Vereine und Gruppen bei der Durchführung ihrer Maßnahmen zu beraten,
 - c) die Partnerschaftsbeziehungen zu koordinieren,
 - d) die Förderung von Schüleraustauschen mit den Partnergemeinden.

Das Partnerschaftskomitee hat beratende Funktion.

- (5) Der Geschäftsaufwand des Partnerschaftskomitees wird von der Gemeinde getragen.

5. Partnerschaftstreffen

- (1) In der Regel soll mit jeder Partnergemeinde jährlich ein offizielles Partnerschaftstreffen jeweils abwechselnd in der jeweiligen Partnergemeinde und in Weingarten (Baden) statt.

- (2) Bei den Partnerschaftstreffen ist die Schaffung privater Beziehungen zwischen den Bürgern aus den Partnergemeinden und Weingartenern Bürgern anzustreben.
- (3) Teilnehmer an Partnerschaftstreffen in den Partnergemeinden sind im Regelfalle der Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Vorsitzenden der Weingartener Vereine oder deren Stellvertreter. Darüber hinaus ist die Beteiligung interessierter Bürger anzustreben bzw. zu ermöglichen. Die Teilnahme der Ehegatten ist wünschenswert.
- (4) Die Weingartener Delegation soll ca. 50 Personen nicht übersteigen. Bei Besuchen der Partnergemeinden in Weingarten ist gleiches anzustreben.

6. Kosten der Partnerschaften, Zuschüsse

- (1) Offizielle Partnerschaftstreffen
 - a) bei Treffen in Weingarten (Baden) ist die Gemeinde Gastgeber; sie trägt die Kosten für die Gäste, soweit nicht private Gastgeber vorhanden sind,
 - b) bei Reisen in die Partnergemeinden tragen die Teilnehmer die Fahrtkosten (ohne die Kosten offizieller Geschenke) sowie die in den Partnergemeinden evtl. anfallenden Kosten.
- (2) Beziehungen zwischen Vereinen und Gruppen
 - a) bei Besuchen von Vereinen und Gruppen aus den Partnergemeinden in Weingarten (Baden) sorgt der einladende Verein für das Programm, für die Betreuung der Gäste und für Unterkunft und Verpflegung; er trägt auch die Kosten.
Soweit erforderlich stellt die Gemeinde Sammelquartiere einschließlich Betten unentgeltlich zur Verfügung,
 - b) bei Reisen in die Partnergemeinden trägt der veranstaltende Verein bzw. die Teilnehmer die Kosten.
- (3) Zu den Kosten der Vorhaben gewährt die Gemeinde folgende Zuschüsse:
 - a) Zu Ziffer 1 b)
für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende und Auszubildende mit maximal 400,00 € Ausbildungsvergütung monatlich (brutto)

sowie für 1 Betreuer je 10 Teilnehmer (maximal jedoch 3 Betreuer) 50 % der Fahrtkosten.

- b) Zu Ziffer 2 a)
bei mindestens vier Tagen Aufenthalt in Weingarten (Baden) (Anreise und Abreisetag werden mitgezählt) 5,00 € pro Gast. .
 - c) Zu Ziffer 2 b)
für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende und Auszubildende mit maximal 400,00 € Ausbildungsvergütung monatlich (brutto) sowie für 1 Betreuer je 10 Teilnehmer (maximal jedoch 3 Betreuer) 50 % der Fahrtkosten.
Soweit eine Reise von anderer Stelle gefördert und diese Förderung von einem Gemeindezuschuss abhängig gemacht wird, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfalle,
 - d) der Zuschuss nach Buchstabe c) wird auch für Reisen in die Partnergemeinden im Rahmen eines Schüleraustausches gewährt.
- (4) a) Das Programm des Treffens muss Gewähr für eine echte Jugendbegegnung oder eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten,
- b) reine Urlaubsaufenthalte, private Aufenthalte, Vergnügungsreisen etc. werden nicht gefördert. Soweit Partnerschaftsaufenthalte mit anderen Aufenthalten verbunden werden, kann eine Förderung nur anteilmäßig erfolgen,
 - c) die Zuschüsse sind vom Verein unter Angabe der Teilnehmer und des Programms spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise bzw. Ankunft der Gäste schriftlich zu beantragen. Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Partnerschaftsbegegnung dem Verein zur Weiterleitung an den geförderten Personenkreis ausgezahlt,
 - d) die Zuschüsse nach Absatz 3 Buchstabe a-d werden vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und nur höchstens alle zwei Jahre gewährt,
- (4) Vorstehende Richtlinien wurden vom Gemeinderat am, 17. März 1986 verabschiedet.

Weingarten (Baden), 17. März 1986

Scholz
Amtsverweser